

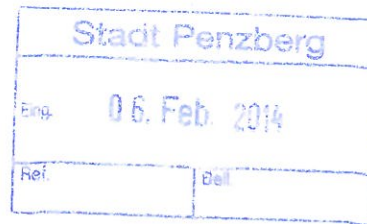


Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Krumpferstraße 20, 82362 Weilheim

Gemeinde/Stadt Penzberg

Postfach 1362

82374 Penzberg



Ihr Schreiben vom 16.01.2014	Unser Aktenzeichen L2.2-46- 1503	Sachbearbeiter Felber-Nitsche 0881/994- 152	Weilheim, 05.02.2014
---------------------------------	-------------------------------------	---	-------------------------

**Flächennutzungsplanänderung mit Aufstellung eines Bebauungsplanes  
20. Änderung des FNP und Aufstellung des BBP "Kirnberg"**

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung  
Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim**

- Keine Äußerung
- Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren könnten, mit Angabe des Sachstandes

- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder WSG-Verordnungen)

Rechtsgrundlagen:

Überwindungsmöglichkeit:

- Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus dem eigenen Zuständigkeitsbereich zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage

Siehe beiliegendes Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Felber-Nitsche  
Landwirtschaftsratsrat



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim i.OB  
Krumpferstraße 18 - 20, 82362 Weilheim i.OB

Stadt Penzberg  
Postfach 1362  
82374 Penzberg

Name  
Christa Felber-Nitsche  
Telefon  
0881/994-152  
Telefax  
0881/994-111  
E-Mail  
Christa.Felber-Nitsche@aelf-wm.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom      Unser Zeichen  
3 Fc vom 16.01.2014                      L2.2-46-1503

Weilheim i.OB  
05.02.2014

### **Aufstellung des Bebauungsplanes „Kirnberg“ sowie 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend unsere Stellungnahme zu o.g. Bauleitverfahren:

1. Aus landwirtschaftlicher Sicht:

Die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen darf durch diese Bauleitplanung nicht beeinträchtigt werden. Ortsübliche landwirtschaftliche Emissionen sind zu dulden. Die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe, die nahe zum Planungsgebiet liegen, darf nicht eingeschränkt werden. Der Verbrauch an landwirtschaftlicher Fläche ist zu minimieren.

2. Aus forstwirtschaftlicher Sicht:

Es fällt auf, dass im Karten- und Textteil des Bebauungsplanes keine Rodungsflächen dargestellt oder flächenmäßig erfasst sind. Im N des Bebauungsplanes werden zwei Wohnflächenbereiche auf zu rodenden Waldflächen dargestellt ausgewiesen und nordöstlich des Betriebsgebäudes der Fa. Hörmann wird Wald für einen Parkplatz gerodet.

Das gleiche gilt für den Flächennutzungsplan.

Die betroffenen Wälder sind lokale Klimaschutzwälder, teilweise sonstige Wasserschutzwälder. Rodungen sollen nach Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 dort versagt werden, wenn die Ziele der Wald funktionsplanung gefährdet sind. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben.

Wegen der Rodung bei der Fa. Hörmann war das Amt bereits mehrmals mit dem Stadtbaupamt Penzberg in Kontakt, um eine Ersatzaufforstung zu finden. Der Stadtrat hatte sogar kürzlich der Übernahme der Ersatzaufforstungsfläche durch die Stadt zugestimmt. Auch mit dem Planungsbüro bestand Kontakt mit dem Amt zu dieser Frage; die Notwendigkeit einer Ersatzaufforstung für gerodete Waldflächen mit Waldfunktionen wurde dabei begründet. Leider wurde ein vom AELF geforderter Termin zur gemeinsamen Besprechung der Rechtslage auch mit der UNB Weilheim nicht durchgeführt.

Das Amt ist deswegen sehr erstaunt, dass das Planungsbüro nicht erkannt hat, dass der Bebauungsplan und der Flächennutzungsplan eine walddrechtliche Relevanz haben und die auftretenden Waldflächenverluste sowie die walddrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen entsprechend dargestellt werden müssen.

Der vorgelegte Antrag kann wegen der Unklarheit des Antrages (fehlende walddrechtliche Beurteilung mit Flächenangaben zu Waldflächenverlusten und fehlendes Wiederherstellen der Waldfläche durch klare Beschreibung der Erstaufforstungsfläche) in der vorgelegten Form vom der Unteren Forstbehörde walddrechtlich nicht beurteilt werden.

Wir fordern deshalb, dass die vorgelegten Entwürfe nochmals walddrechtlich überarbeitet werden und dem AELF danach vorgelegt werden. Die endgültige Beurteilung und fallweise Zustimmung kann erst nach Vorlage der Rodungsflächen und Ersatzaufforstungen erfolgen.

Aus diesem Anlass schlagen wir ergänzend der Stadt vor, bei allen walddrelevanten Planungen grundsätzlich ein Vorgespräch mit dem AELF, dem Planungsbüro und der UNB zu führen.

Bei Fragen zum forstwirtschaftlichen Bereich wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Gampe, Murnau (08841/6129-21).

Mit freundlichen Grüßen



Christa Felber-Nitsche